



# Präventions- und Schutzkonzept des CVJM Reutlingen e.V.

CVJM Reutlingen e.V.  
Lederstraße 81  
72764 Reutlingen  
[www.cvjm-reutlingen.de](http://www.cvjm-reutlingen.de)

Kreissparkasse Reutlingen  
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0526 49  
BIC: SOLADES1RE

Vereinsregister VR 350011  
Amtsgericht Stuttgart  
Vorstand: Oliver Lutz (1. Vorsitzender)  
Matthias Nicolaus, Dirk Hank

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	1
2. Das Leitbild des CVJM Reutlingen e.V.....	2
3. Schutzbeauftragte*r .....	3
4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis .....	5
5. Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen .....	6
6. Ehrenkodex des CVJM Reutlingen e.V. ....	7
7. Qualitätsmanagement .....	8
8. Verhaltensrichtlinien.....	10
9. Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen .....	11
10. Interventionsleitfaden .....	12
Ebene 1: WAHRNEHMEN (= Anzeichen feststellen).....	12
Ebene 2: WARNEN (= Wahrnehmungen weitermelden).....	14
Ebene 3: HANDELN (= Schutz des Kindes sicherstellen).....	15
11. Anhänge .....	A
I. Formular Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung des CVJM Reutlingen e.V.....	A
II. Kurzfassung des Interventionsleitfaden.....	C
III. Handlungsleitfaden für sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	E

## **1. Vorwort**

Der CVJM Reutlingen e.V. setzt sich dafür ein, dass sich Kinder und Jugendliche wohlfühlen und sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung gefördert werden.

Gewalt in jeglicher Form, insbesondere sexualisierte Gewalt, hat in unserem Verein keinen Platz.

Diese Rechte gelten jedoch nicht nur im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch im Umgang mit all unseren Mitmenschen, egal welchen Alters und Geschlechts.

## **2. Das Leitbild des CVJM Reutlingen e.V.**

**Wir berufen uns auf die Grundsätze der Pariser Basis und achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen.**

Wir setzen uns dafür ein, dass sich Kinder und Jugendliche in unserem Verein wohlfühlen, ihre Rechte geachtet und ihre Gefühle nicht verletzt werden.

Bei entsprechenden Vorfällen können Kinder, Jugendliche und Eltern jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen. Wir kümmern uns!

Dabei arbeiten wir eng mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie weiteren Netzwerkpartnern zusammen.

Wir stellen sicher, dass:

- Von unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern\*innen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, keine Gefährdung für diese ausgeht.
- Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> zum Thema sexualisierte Gewalt geschult sind.
- Unser Präventions- und Schutzkonzept stets aktuell ist und mit Leben gefüllt wird.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verlangen wir von unseren Mitarbeitern\*innen entweder das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses alle vier Jahr oder eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.

Kinder- und Jugendschutz hat in unserem Verein einen hohen Stellenwert. Unser Ziel ist das Schaffen und Erhalten einer Aufmerksamkeitskultur. Wir schauen hin!

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Mitarbeiter\*innen“ umfasst alle Personen im Verein, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Berührungspunkte mit Kindern und Jugendlichen haben.

### 3. Schutzbeauftragte\*r

Die Schutzbeauftragten sind die zentrale Ansprechstelle für alle Themen, die Kinder- und Jugendschutz innerhalb des CVJM Reutlingen e.V. betreffen. Sie stehen den Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitern\*innen und dem Vorstand beratend zur Seite und koordinieren im konkreten Fall zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand alle notwendigen Maßnahmen in Absprache mit der/dem/den Betroffenen, der insoweit erfahrenen Fachkraft, den Sorgeberechtigten und ggf. der Polizei.

Die Schutzbeauftragten sollten sich aus verschiedenen Gruppen zusammensetzen<sup>2</sup> und ggf. auch gruppenübergreifend agieren. Im Idealfall bestehen sie aus mindestens einer Frau und einem Mann.

Alle Schutzbeauftragten haben den Lehrgang „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Qualifizierung für Schutzbeauftragte in Sportvereinen“ beim WSJ zu absolvieren. Die Kosten werden vom Verein übernommen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand sind auch alternative Schulungen möglich.

Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit den Gruppen über die Personen der Schutzbeauftragten.

Die Schutzbeauftragten müssen Mitglied im CVJM Reutlingen e.V. sein.

#### **Die Aufgaben der Schutzbeauftragten sind im Einzelnen:**

- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner\*innen für alle (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Teilnehmer\*innen, Mitarbeiter\*innen und Eltern) in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes allgemein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner\*innen für alle (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Teilnehmer\*innen, Mitarbeiter\*innen und Eltern) in Fragen sexualisierter Gewalt.
- Sie sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Basis-Schulungen der Mitarbeiter\*innen im Bereich „sexualisierte Gewalt“.
- Sie koordinieren alle Präventionsmaßnahmen im Verein unter Einbeziehung des Gesamtvorstands.
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Verbände, sowie zu anderen Fachberatungsstellen, die sich mit der

---

<sup>2</sup> Ein\*e Schutzbeauftragte\*r kann auch nur für einen „Bereich“ wie Kanuten, Zeltlager, Hohbuchgruppe, etc. zuständig sein. Es sollte aber zumindest für die größeren Gruppen immer zwei Schutzbeauftragte geben, seien sie spezifisch für die Gruppe oder für den allgemeinen Verein verantwortlich.

Inwieweit die Schutzbeauftragten sich untereinander organisieren bzw. ob sie eine Hierarchie wollen, z.B. ein\*e spezifische Ansprechpartner\*in für den Vorstand wird von den Schutzbeauftragten selbst ohne weitere äußere Einflussnahme entschieden.

Prävention sexualisierter Gewalt befassen (CVJM, ejw, profamilia Reutlingen, Wirbelwind e.V. Reutlingen, usw.; vgl. Ansprechpartner auf S. 9f.).

- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes die entsprechenden Schritte zur Intervention ein.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensregeln für alle im Kinder- und Jugendbereich beschäftigten Personen.

**Die Namen der Schutzbeauftragten und deren Kontaktdaten sollen allen Vereinsmitgliedern bekannt und müssen auf der Homepage des CVJM Reutlingen e.V. öffentlich einsehbar sein.**

## **4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

### **Umsetzung des § 72a SGB VIII im CVJM Reutlingen e.V.**

Der CVJM Reutlingen e.V. erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben, die im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendschutz stehen.

Gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz ist mit dem zuständigen Kreisjugendamt eine Vereinbarung abgeschlossen, die beinhaltet, dass keine neben- und ehrenamtlich beschäftigten Personen im Verein tätig sind, die nach §§171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 184k, 201a III, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind.

### **Alle Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a I des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.**

Bei erstmaliger Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis maximal drei Monate alt sein. Danach ist es in einem Abstand von vier Jahren vorzulegen.

Über die Vorlage des Zeugnisses ist auf einem Dokumentationsblatt Nachweis zu führen. Die Führung hierzu obliegt dem/der erste\*n Vorsitzende\*n (oder einem hierfür beauftragten Vereinsmitglied) und dem/der Jugendreferenten\*in.

Die Datenschutzbestimmungen nach Absatz 5 des §72a SGB VIII sind zu beachten. Insbesondere muss beachtet werden, dass das Führungszeugnis von den entsprechenden Personen zwar eingesehen, aber nicht einbehalten werden darf.

### **Selbstverpflichtungserklärung**

In folgenden Fällen kann statt des erweiterten Führungszeugnisses oder als kurzfristige Übergangslösung eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“ ausgefüllt werden:

- Als Übergangslösung bis zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (max. jedoch über eine Zeit von vier Wochen).
- Es werden Helfer\*innen im Kinder- und Jugendbereich für einmalige Veranstaltungen benötigt (z.B. Küchenhelfer\*innen bei einem Zeltlager).

In diesen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr gerechnet ab Veranstaltungsbeginn. Anschließend wird sie vernichtet.

## 5. Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen

Der CVJM Reutlingen e.V. legt Wert darauf, dass alle Mitarbeiter\*innen sowie der Vorstand im Kinder- und Jugendbereich zur Thematik „Sexualisierte Gewalt“ geschult sind.

Ziel ist es eine Aufmerksamkeitskultur zu schaffen, in der sexualisierte Gewalt keine Chance hat.

Die Schulungen für die Mitarbeiter\*innen haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und sollen folgende Inhalte aufweisen:

- Was ist sexualisierte Gewalt?
- Rechtsgrundlagen / Strafbarkeiten
- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Besonderheiten der sexualisierten Gewalt bei den verschiedenen Vereinsaktivitäten
- Täter\*innen und ihre Strategien
- Anzeichen und Folgen sexualisierter Gewalt
- Handlungsempfehlungen für Verdachtsfälle
  - + Interventionsleitfaden
  - + Beschwerdemanagement
- Präventionsmöglichkeiten

Über die Teilnahme an den Schulungen ist ein Nachweis durch die Schutzbeauftragten auszustellen. Ziel ist es, dass neue Mitarbeiter\*innen innerhalb des ersten Halbjahres ihrer Tätigkeit an einer solchen Schulung teilnehmen.

Die Schulung muss alle vier Jahre, immer wenn das erweiterte Führungszeugnis erneuert werden muss, absolviert werden. Eine Erinnerung hierzu wird, wie die Erinnerung zur erneuten Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, versendet. Auch hierfür sind der/die erste/n Vorsitzende\*r (oder die hierfür beauftragte Person) und der/die Jugendreferent\*in zuständig.

Weiterhin ist grundsätzlich jährlich eine kurze Auffrischungsschulung<sup>3</sup> zu absolvieren. Diese kurze Schulung soll das Thema „sexualisierte Gewalt“ und andere verwandte Themen, wie zum Beispiel Alltagssexismus behandeln. Sie wird auch von den Schutzbeauftragten organisiert.

---

<sup>3</sup> Schulungen, die das Basiswissen in diesem Bereich abdecken.



## **6. Ehrenkodex des CVJM Reutlingen e.V.**

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern und Jugendlichen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns alles zu tun, sodass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem oder gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle persönliche Schamgrenze von Teilnehmer\*innen und Mitarbeiter\*innen.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte jeglicher Art zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeiter\*innen und Teilnehmer\*innen in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch oder Formen der Vernachlässigung vermuten.

Der Ehrenkodex (siehe Anhang I) ist von jedem/r Mitarbeiter\*in in Verbindung mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Aufbewahrungsfrist und Einsichtnahme erfolgt analog den Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis bzw. der Selbstverpflichtungserklärung.

## **7. Qualitätsmanagement**

### **Ebene Kinder- und Jugendliche**

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zeigen wir, dass ein Bewusstsein für das Thema besteht und handeln dementsprechend.

Wir haben für Kinder und Jugendliche zu jeder Zeit ein offenes Ohr.

### **Ebene Mitarbeiter\*innen**

Wir sprechen das Thema regelmäßig bei Team- und Vorstandssitzungen an, sodass das Thema dauerhaft präsent bleibt und ein offenes Kommunikationsklima herrscht.

Vorschläge und Anregungen in Bezug auf das Thema werden berücksichtigt.

Freizeiten mit Übernachtungen, an denen Kinder und / oder Jugendliche mit gemischten Geschlechtern teilnehmen, müssen grundsätzlich<sup>4</sup> von einem gemischtgeschlechtlichen Leitungs-/Mitarbeiter\*enteam durchgeführt werden.

### **Präventions- und Schutzkonzept**

Alle vier Jahre wird das Präventions- und Schutzkonzept von einer Arbeitsgruppe überarbeitet und so auf aktuellem Stand gehalten.

Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind der geschäftsführende Vorstand, der/die Jugendreferent\*in, die Schutzbeauftragten und grundsätzlich ein Vertreter von N.E.I.N. Pfullingen bzw. Marc Louia. Die Änderungen sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

---

<sup>4</sup> Für Veranstaltungen mit offenem Teilnehmerkreis nach außen ist diese Regelung bindend. Für interne Veranstaltungen bestehender Gruppen muss, falls kein gemischtes Leitungs-/ Mitarbeiter\*enteam zustande kommt, bereits in der Anmeldung zu der Veranstaltung auf diesen Umstand hingewiesen werden. Entscheidend ist die Zusammensetzung des Leitungs-/Mitarbeiter\*enteams zum Zeitpunkt der Veranstaltung.

## **Netzwerkpartner**

Unsere lokalen Netzwerkpartner zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind:

### **Ansprechpartnerin beim Jugendamt:**

Mirjam Gross

Telefon: 07121 / 480 42 52      E-Mail: [m.gross@kreis-reutlingen.de](mailto:m.gross@kreis-reutlingen.de)

### **CVJM Landesreferent („Menschenskinder“):**

Johannes Büchle

Telefon: 0711 / 9781-259      E-Mail: [johannes.buechle@ejwue.de](mailto:johannes.buechle@ejwue.de)

Notfalltelefon: 0711 / 9781-288 (Evangelisches Jugendwerk in Württemberg)

### **EJW Landesjugendreferentin:**

Alma Ulmer

Telefon: 0711 / 79761-44      E-Mail: [alma.ulmer@ejwue.de](mailto:alma.ulmer@ejwue.de)

Notfalltelefon: 0711 / 9781-288 (Evangelisches Jugendwerk in Württemberg)

### **Fortbildungen:**

Marc Louia – Projekt N.E.I.N.

Tel: 0170 / 863 25 02      Website: [www.nein-pfullingen.de](http://www.nein-pfullingen.de)

E-Mail: [info@nein-pfullingen.de](mailto:info@nein-pfullingen.de)

### **„Insoweit erfahrene Fachkraft“ über „profamilia“ im Auftrag des Kreisjugendamtes**

#### **Reutlingen:**

Telefon: 07121 / 492 – 122

### **Weisser Ring, Außenstelle Reutlingen (Opferhilfe):**

Meta Lindenbach

Telefon: 0151 / 55 16 47 21      Website: [reutlingen-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de](http://reutlingen-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de)

E-Mail: [weisser-ring@gmx.de](mailto:weisser-ring@gmx.de)

### **Wirbelwind e.V. Reutlingen (Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt):**

Petra Lever und Manuela Lieb

Telefon: 0 71 21 / 28 49 27      Website: [www.wirbelwind-reutlingen.de](http://www.wirbelwind-reutlingen.de)

E-Mail: [mail@wirbelwind-reutlingen.de](mailto:mail@wirbelwind-reutlingen.de)

## 8. Verhaltensrichtlinien

### Für alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen

Diese Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter\*innen im CVJM Reutlingen e.V. wurden als Leitfaden entwickelt, um Handlungskompetenz zu geben und vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Sie sind im Alltag umzusetzen und vorzuleben.

- Im Beisein von Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme, etc.) eingehalten.
- Mitarbeiter\*innen führen keine Einzeltrainings / Tätigkeiten mit einzelnen Kindern ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch.  
Bei geplanten Einzeltrainings / anderen Tätigkeiten mit einzelnen Kindern werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und / oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.  
Ausnahmen erfolgen immer in Absprache mit den Eltern.
- Mitarbeiter\*innen geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche.
- Einzelne Kinder werden nicht allein und ohne Grund in den Privatbereich von Mitarbeiter\*innen mitgenommen.  
Ausnahmen erfolgen immer in Absprache mit den Eltern.
- Mitarbeiter\*innen duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit Kindern und ziehen sich auch nicht vor ihnen aus.
- Mitarbeiter\*innen übernachten grundsätzlich nicht bei Kindern im gleichen Raum, ebenfalls sollten Minderjährige und Volljährige nicht im gleichen Raum übernachten.  
Es wird grundsätzlich geschlechtergetrennt geschlafen.  
Ausnahmen erfolgen immer in Absprache mit den Eltern.
- Umkleidekabinen und Zelte werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es werden keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Alle Ausnahmen werden mit den Schutzbeauftragten des Vereins abgesprochen. Dies hat, wenn möglich, im Vorfeld zu geschehen.

## 9. Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen

Dem CVJM Reutlingen e.V. ist es ein Anliegen, dass Kinder und Jugendlichen in Ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung, sowie in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden. Hierzu gehört auch, dass sie sich ihrer folgenden Rechte bewusst sind:

- Dein Körper gehört Dir! Du allein entscheidest, wann Du angefasst wirst oder wann und wenn Du anfasst.
- Deine Gefühle sind wichtig! Du darfst sie bei uns zeigen und benennen.
- Hilfe holen ist nicht „petzen“, sondern richtig und mutig! Wenn Du Unrecht siehst oder erfährst, wende Dich sofort an eine\*n Mitarbeiter\*in oder die Schutzbeauftragten.
- Du darfst Dir Hilfe holen, auch wenn es jemand verboten hat! „Schlechte Geheimnisse“ sind bei uns nämlich nicht erlaubt.

Alle Mitarbeiter\*innen sind angehalten, den Kindern und Jugendlichen das Wissen, um ihre Rechte im Rahmen einer Teilnahme an einer Veranstaltung oder einer Gruppe zu vermitteln.

## 10. Interventionsleitfaden

Gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen (nach §§ 8a und 72a SGB VIII)

Intervention bei Verdachtsfällen spielt sich auf drei Ebenen ab. Dies bedeutet für uns als CVJM Reutlingen e.V. im Einzelnen:

### Ebene 1: WAHRNEHMEN (= Anzeichen feststellen)

**Ich nehme in meiner Funktion als Mitarbeiter\*in bei einem Kind Anzeichen wahr, die mir „komisch“ vorkommen. Was tue ich?**

- Die eigene Wahrnehmung für sich selbst prüfen und filtern.
- Bleibt es bei dem „komischen“ Gefühl, wende ich mich an eine\*n Kollege\*in („Vier-Augen-Prinzip“) und prüfe nach, ob mein erster Eindruck bestehen bleibt. Tut er dies, wende ich mich an die Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden an den geschäftsführenden Vorstand) und erzähle von meinen Wahrnehmungen.
- Alternativ zum Vier-Augengespräch mit einer Kollegin / einem Kollegen kann ich mich auch bei einer der Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt (vgl. Ansprechpartner auf S. 9f.) beraten lassen und mich danach an die Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden, an den geschäftsführenden Vorstand) wenden.

**Ein Kind / Jugendliche\*r wendet sich an mich als Mitarbeiter\*in und berichtet mir von einem Vorfall. Was tue ich?**

- Ich nehme mir Zeit für das Kind bzw. die/den Jugendliche\*n. Ich versuche Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln, so dass die/der Betroffene über eventuelle Erfahrungen frei sprechen kann.  
Ich bin dabei behutsam, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen. Eine sichere Umgebung, in der das Kind bzw. die/der Jugendliche sich wohlfühlt und eine verlässliche Beziehung zu mir als Vertrauensperson, sind gute Voraussetzungen für das Gespräch.
- Nach diesem ersten Gespräch teile ich dem Kind bzw. der/dem Jugendliche\*n mit, **dass ich ihr/sein Anliegen ernst nehme und helfen möchte**. Aber auch, dass es hierzu einer speziell ausgebildeten Person bedarf, die für die Hilfe in solchen Fällen besonders geschult und vorbereitet ist. Ich verweise auf die Schutzbeauftragten (wenn nicht vorhanden den geschäftsführenden Vorstand). Grundsätzlich frage ich das Kind bzw. die/den Jugendliche\*n, ob ein Einverständnis besteht, dass ich den Vorfall dort melden werde und diese\*r dann das Gespräch mit ihr/ihm suchen wird.

Ich verspreche allerdings keine Geheimhaltung bei strafrechtlich relevanten Vorfällen!  
Weiterhin notiere ich mir, wann das Gespräch stattfand und den groben Inhalt.

### **AUSNAHME:**

**Ich komme zu einer Situation hinzu, in der ich eine akute Kindeswohlgefährdung direkt wahrnehme (z.B. sehe ich, wie jemand jetzt gerade sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder dieses körperlich misshandelt). Was tue ich?**

In Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, **sondern tatsächlich beobachtet wird („bei einer Straftat auf frischer Tat betroffen“)** und eine **unmittelbare körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes klar erkennbar droht**, hat der unmittelbare Schutz des Opfers Vorrang.

In diesem Fall bin ich angehalten, die **unmittelbare Gefahrensituation zu bereinigen** (Trennung Opfer / Täter nach dem Notwehrrecht) und **den/die Täter\*in bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten** (Jedermanns-Festnahmerecht gemäß § 127 I 1 StPO). Sollte die Situation für mich selbst zu gefährlich sein, so ist zumindest direkt die Polizei zu verständigen und Hilfe von anderen Personen zu holen.

## **Ebene 2: WARNEN (= Wahrnehmungen weitermelden)**

Verdachtsfälle jeglicher Art melde ich an die Schutzbeauftragten. Gibt es im Verein keine, wird der geschäftsführende Vorstand verständigt. Die Schutzbeauftragten führen dann die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durch.

Bei der Meldung sind die „5 goldenen W“ von Bedeutung:

- WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
- WANN ist es geschehen?
- WO ist es geschehen?
- WER war beteiligt?
- WAS habe ich bislang getan?

Am allerwichtigsten ist jedoch zunächst der Grundsatz „RUHE BEWAHREN“, auch wenn es schwerfällt. Keine voreiligen Infos an andere geben, sondern stattdessen das Gespräch mit den Schutzbeauftragten suchen. Keinesfalls ist die/der Verdächtige vorab mit dem Verdacht zu konfrontieren. Dadurch besteht die Gefahr, dass Beweismittel vernichtet werden und/oder das Opfer unter massiven Druck gesetzt wird.



### **Ebene 3: HANDELN (= Schutz des Kindes sicherstellen)**

Für die **Schutzbeauftragten** ist hierbei wichtig:

- Von allen Vorfällen ist der geschäftsführende Vorstand in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für den/die Jugendreferent\*in. Unbefugte Dritte sind nicht zu informieren. Alle weiteren Schritte werden nun gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.
- **Wurde mit dem geschäftsführenden Vorstand ein Handlungsbedarf festgestellt, ist unverzüglich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (i.e. Fachkraft) des Jugendamtes (über profamilia Reutlingen) zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. Diese ist erreichbar unter 07121 / 492-122.**
- Verdächtige Personen werden nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert, da sie sonst Beweise verschwinden lassen und / oder das Opfer unter Druck setzen könnten. Das Ansprechen verdächtiger Personen erfolgt erst nach Absprache mit der i.e. Fachkraft des Jugendamtes und ggf. der Polizei.
- Bei einem Vorfall im Verein, von dem die Eltern noch keine Kenntnis haben, sollten diese durch die Schutzbeauftragten bzw. den geschäftsführenden Vorstand informiert und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.  
Stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes jedoch infrage (z.B. durch eine mögliche Beteiligung an der Tat), sollten diese nicht auf verdächtige Anzeichen angesprochen werden. Hier ist die Abstimmung mit der i.e. Fachkraft / dem Jugendamt besonders wichtig!
- Von Beginn an ist alles lückenlos und fortlaufend zu dokumentieren! Hier dürfen jedoch keine Bilder zu Dokumentationszwecken gemacht werden, egal ob mit oder ohne Einwilligung der Eltern.

#### **SONSTIGES:**

##### **Tipps für das Gespräch mit der betroffenen Person:**

- + Keine „Vernehmung“ durchführen. Nur die Tatsachenschilderung aufnehmen.
- + Feststellen, ob akute Gefahrenabwehr notwendig ist.
- + Wissen die Eltern bereits von Verdachtsfällen aus der Vergangenheit oder sind sie gar involviert?
- + Erfragen, welche Erwartungen die betroffene Person hat.
- + Gemeinsame Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Beachte:

- Gerade bei sehr jungen Kindern keine „Worte in den Mund legen“, da diese oft übernommen werden!
- Es besteht keine Verpflichtung, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung Strafanzeige zu erstatten. Wir haben jedoch eine **Handlungsverpflichtung** zum Wohl des Kindes.
- Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten besteht für keine beteiligte Person ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht. In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben alle Beteiligten den Zeugenstatus und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, außer sie sind mit dem/der Täter\*in verwandt.

Eine Kurzfassung des Interventionsleitfadens, sowie ein Handlungsleitfaden für sexuelle Übergriffe unter Kindern ist in den Anhängen II und III abgebildet.

## 11. Anhänge

### I. Formular Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung des CVJM Reutlingen e.V.

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern und Jugendlichen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns alles zu tun, sodass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem oder gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle persönliche Schamgrenze von Teilnehmer\*innen und Mitarbeiter\*innen.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte jeglicher Art zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeiter\*innen und Teilnehmer\*innen in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch oder Formen der Vernachlässigung vermuten.

Der Ehrenkodex ist von jedem/r Mitarbeiter\*in in Verbindung mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Aufbewahrungsfrist und Einsichtnahme erfolgt analog den Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis bzw. der Selbstverpflichtungserklärung.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden. Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184g, 184i, 184k, 225, 232-236 StGB anhängig ist und ich nicht wegen einer zuvor genannten Straftat verurteilt wurde.

Ich verpflichte mich, die Schutzbeauftragten des CVJM Reutlingen e.V. sofort zu informieren, sobald ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

---

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

---

Datum, Unterschrift

## II. Kurzfassung des Interventionsleitfadens

### **WAHRNEHMEN = etwas selbst beobachten oder mitgeteilt bekommen**

- Habe ich durch eigene Wahrnehmungen ein „komisches“ Gefühl, führe ich das „Vier-Augen-Prinzip“ durch. Bleibt mein Gefühl, wende ich mich an die Schutzbeauftragten und berichte davon.
- Wird mir etwas mitgeteilt, vermittele ich der Person, dass ich den Vorfall ernst nehme und mich darum kümmere. Ich verweise auf die Schutzbeauftragten.
- Sehe ich eine akute Kindeswohlgefährdung „auf frischer Tat“, hat der Opferschutz Vorrang. Täter\*in und Opfer sind zu trennen; je nach Schwere der Tat ist ggf. direkt die Polizei zu informieren. Die Schutzbeauftragten sind zu informieren.

### **WARNEN = Einschaltung der Schutzbeauftragten**

- Meldung an die Schutzbeauftragten nach den „5 goldenen W“
- Gibt es in dem Verein keine Schutzbeauftragten, informiere ich direkt den geschäftsführenden Vorstand.

### **HANDELN = Maßnahmen der eigenen Institution und des Jugendamtes**

- Die Schutzbeauftragten informieren den geschäftsführenden Vorstand und beraten sich mit diesem.

Besteht dann Handlungsbedarf, erfolgen folgende Schritte:

- **Hinzuziehen einer i.e. Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung**
- **Informieren/Hinzuziehen der Eltern (sofern nichts dagegenspricht)**
- **Weitere Maßnahmen gemäß i.e. Fachkraft / Jugendamt**

Bitte beachten: Die direkte Einschaltung der Polizei ist nur für die Ausnahmefälle, in denen eine akute, schwere Kindeswohlgefährdung auf frischer Tat beobachtet wird! Bei Verdachtsfällen ist immer nach dem nachfolgend dargestellten Schema zu verfahren:

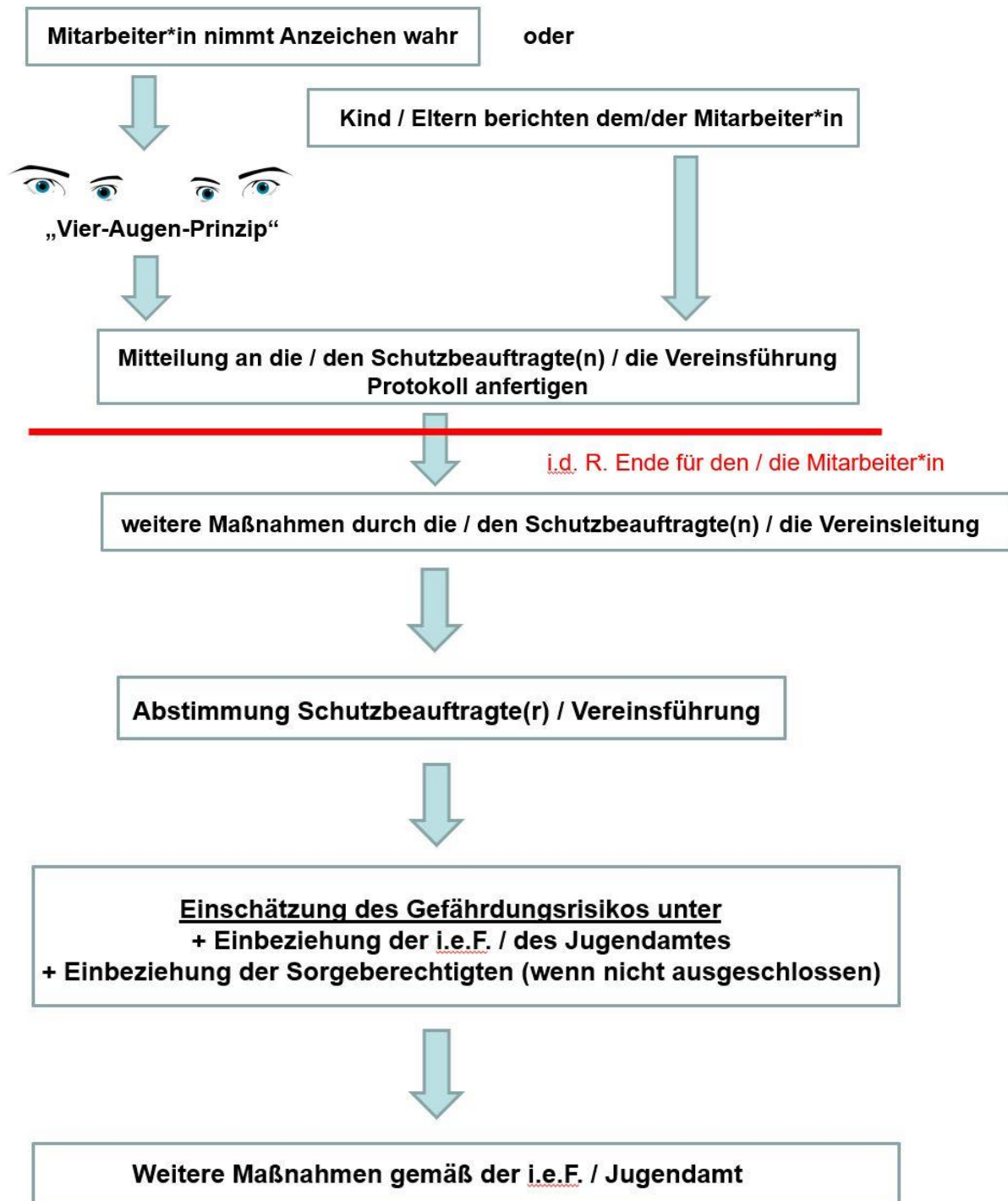


Abbildung 1: Anmerkung: Mit dem Begriff „Vereinsleitung“ ist der geschäftsführende Vorstand gemeint.

„i.e.F.“ meint die insoweit erfahrene Fachkraft.

### III. Handlungsleitfaden für sexuelle Übergriffe unter Kindern

1. Den Übergriff sofort stoppen.
2. Klar Stellung beziehen: „Was hier passiert ist Gewalt. Das ist bei uns verboten und wird nicht geduldet!“
3. Gespräch mit dem betroffenen Kind (Vorrang).
4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind, dabei Konsequenzen klar kommunizieren und ergreifen. Diese dürfen immer nur das übergriffige Kind einschränken.
5. Gespräch mit den Eltern.

#### Ablauf für das Gespräch mit dem betroffenen Kind:

1. Glauben Sie dem Kind.
2. Lassen Sie es berichten, was es erlebt hat.
3. Trösten Sie es und lassen Sie den auftretenden Emotionen des Kindes Raum.
4. Wiederholen Sie, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
5. Sagen Sie zu, dass Sie sich darum kümmern, dass es keine weiteren Übergriffe gibt (Signal, dass das andere Kind nicht das Mächtige bleibt). Falls das Kind sich gewehrt oder um Hilfe gerufen hat, sagen sie ihm / ihr, dass das gut war. Vermeiden Sie Sätze wie: „Dazu gehören immer zwei“ oder „Warum hast du dich nicht gewehrt?“ Diese fördern Schuldgefühle.
6. Keine Gespräche mit betroffenem und übergriffigem Kind gleichzeitig führen!

#### Ablauf für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind:

1. Beschreiben Sie die Situation in Ihren eigenen Worten und wiederholen Sie, dass das Verhalten falsch war. Betonen Sie, dass Sie das VERHALTEN des Kindes ablehnen, nicht das Kind an sich.
2. Fragen Sie NICHT nach, warum es sich so verhalten hat, dies führt in der Regel nur zu Rechtfertigungen und Schuldzuweisungen.
3. Fordern Sie das Kind auf, sein Verhalten zu ändern. Nehmen Sie Bezug auf vorhandene Verhaltensregeln. Machen Sie deutlich, dass auch Sie als Person möchten, dass das Verhalten nicht mehr auftritt. Vermitteln Sie dem Kind, dass Sie ihm / ihr zutrauen, sich anders zu verhalten.
4. Ergreifen Sie temporäre Maßnahmen für das übergriffige Kind.
5. Fragen Sie altersentsprechend nach, ob das Kind vielleicht selbst schon Gewalt oder Vernachlässigung erfahren hat oder erfährt. Falls dies der Fall sein sollte, reagieren Sie bitte ruhig und besonnen.

### Ablauf für das Gespräch mit den Eltern:

#### **Eltern des betroffenen Kindes:**

1. Vorfall sachlich schildern, dabei den individuellen Emotionen gerecht werden.
2. Zeigen, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.
3. Versichern, dass der Vorfall sich nicht wiederholen wird.
4. Verdeutlichen der getroffenen Maßnahmen für das übergreifige Kind.
5. Keine Aussagen im Hinblick auf erzieherisches Versagen / keine Stigmatisierung des Kindes als „Opfer“.
6. Ggf. Weitervermittlung an eine Fachberatungsstelle, falls die Eltern weitere Beratung wünschen.

#### **Eltern des übergreifigen Kindes:**

1. Vorfall sachlich schildern, dabei den individuellen Emotionen gerecht werden.
2. Verdeutlichung der getroffenen, temporären Maßnahmen.
3. Keine Aussagen im Hinblick auf erzieherisches Versagen / keine Stigmatisierung des Kindes als „Täter\*in“.
4. Keine Aussagen auf möglichen Missbrauch innerhalb der Familie, wenn der Verdacht besteht.
5. Ggf. Weitervermittlung an eine Fachberatungsstelle, falls die Eltern sich eine weitere Beratung wünschen.

Wenn nötig erfolgt zum Schluss noch ein Gespräch mit der Gruppe, in der der Vorfall passiert ist, um über die Grenzen des Miteinanders zu sprechen.

Beachte: Ab 14 Jahren sind Jugendliche strafrechtlich verantwortlich für ihr Handeln!

- In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kannst du dich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Du bist in vollem Umfang zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, ansonsten machst du dich ggfls. selbst strafbar.